



Munich Re – Hauptversammlung 2024

Faktenheft

zu Tagesordnungspunkt 5

Disclaimer

Dies ist eine unverbindliche Übersicht zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München ("Munich Re") am 25. April 2024. Diese Übersicht wird Aktionären ausschließlich zu Informationszwecken überlassen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Nur die deutsche Fassung der Einberufung zur Hauptversammlung ist rechtlich bindend.

Bestellung des Abschlussprüfers

- Seit dem Geschäftsjahr 2022 bestellt die Hauptversammlung den Abschlussprüfer.
- Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung auf der Grundlage einer Empfehlung des Prüfungsausschusses den Beschlussvorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers (TOP 5.1).

Strenge Anforderungen für Munich Re

Als Unternehmen von öffentlichem Interesse unterliegt Munich Re strengen Anforderungen bzgl. des Abschlussprüfers:

- Zum Beispiel unterliegt die Empfehlung des Prüfungsausschusses den strikten Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse).
- Zudem dauert die Übernahme eines Prüfungsmandats wie das von Munich Re bis zu drei Jahre (vom Beginn des Ausschreibungs- / Auswahlverfahrens nach der Abschlussprüferverordnung bis zum erstmaligen Bestätigungsvermerk).

Zuletzt von Munich Re bestellte Abschlussprüfer

- 2019: KPMG
- 2020: EY
- 2021: EY
- 2022: EY
- 2023: EY

- Die fachliche Qualifikation und Integrität der handelnden Personen im EY-Prüfungsteam ist gewährleistet:
 - EY setzt weltweit an allen wichtigen Standorten von Munich Re ein hochqualifiziertes Prüfungsteam ein.
 - Der Prüfungsausschuss von Munich Re bewertet regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.
 - Munich Re bespricht die Zusammensetzung des Prüfungsteams mindestens einmal im Jahr mit EY.
 - Die Qualität, insbesondere die Gründlichkeit, der Abschlussprüfungen für die Geschäftsjahre 2020 bis 2023 wurde von Munich Re sehr positiv bewertet.
- Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für 2024: Claus-Peter Wagner (für Munich Re verantwortlich seit dem Geschäftsjahr 2024)
- EY erbringt nur in geringem Umfang Nichtprüfungsleistungen (Deutschland: 2023: 10% / 2022: 20% der Abschlussprüferhonorare).
- Analog zur Abschlussprüfung in 2023 erwartet Munich Re auch für die anstehende Abschlussprüfung keine Folgen aus der Pressemitteilung vom 3. April 2023 der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) über die Beschlusskammerentscheidung „Berufsaufsicht“ zum Berufsaufsichtsverfahren der Abschlussprüfer in Sachen Wirecard.
- Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München schreibt das Mandat zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und von Munich Re für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) aus. Teil der Ausschreibung sind weiterhin die Prüfung der Solvabilitätsübersichten auf Einzel- und Gruppenebene, die prüferische Durchsicht der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung/dem Nachhaltigkeitsbericht sowie die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Zwischenlageberichts für Munich Re für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2026.

Änderungen im Zusammenhang mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD*)

- Ab dem Geschäftsjahr 2024: Änderungen der EU-Vorgaben zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte und deren Prüfung
 - (1) Ab dem Geschäftsjahr 2024 Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - (2) Zwingende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Abschlussprüfer ist zulässiger Prüfer hierfür
 - (3) CSRD räumt Mitgliedstaatenwahlrecht für die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein (entweder durch die Hauptversammlung oder durch „alternative Systeme oder Modalitäten“)
- Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten für das Geschäftsjahr 2024. Gesetzgebungsverfahren ist in Deutschland noch nicht abgeschlossen.
- Beschlussvorschlag unter TOP 5.2 berücksichtigt CSRD-Vorgaben sowie die formell erforderliche Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber („... vorausgesetzt, dass der nationale Gesetzgeber eine Bestellung durch die Hauptversammlung vorsieht.“).
- Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung stark mit dem Finanzbericht verknüpft ist, ist eine Prüfung aus einer Hand (durch EY) zweckdienlich.